



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.224 RRB 1879/0807
Titel	[Heinrich] Müller, Sohn im Balzenbühl - Hinweil; Wasserrecht.
Datum	12.04.1879
P.	109–112

[p. 109] In Sachen des Herrn Heinrich Müller, Sohn, im Balzenbühl - Hinweil, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. In Eingabe an das Statthalteramt Hinweil d. d. 22. Mai 1878 sucht Hr. Müller um die Bewilligung nach, in seinem zwischen der Straße nach Gyrenbad und dem Fischbache gelegenen Lande ein Wasserwerk errichten, und zu dessen Betreibung das Wasser des Sackbaches & des Krebsbaches benutzen zu dürfen.

B. Gegen das Projekt wurde von Hrn. Suter im Sack Einsprache erhoben, derselbe zog sie aber bei der Lokalverhandlung wieder zurück.

C. Der Ausführung des Projektes steht in keiner Beziehung etwas entgegen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

I. Dem Herrn Joh. Heinrich Müller, Sohn, im Balzenbühl - Hinweil, wird, unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession & nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, in seinem Lande zwischen der Straße nach Gyrenbad und dem Fischbache bei // [p. 110] A im Plane, ein Wasserwerk zu errichten, und zu dessen Betreibung das Wasser des Sackbaches etwas unterhalb des Ablaufkanales des Hrn. Suter, bei C im Plane, mittelst Anbringen einer Auffangsschwelle zu fassen, von da in einem offenen Graben bis zum Krebsbache, und dann mit dem Wasser dieses Baches vereint in geschlossenen Röhren auf das Werk, und unmittelbar unterhalb des Werkes wieder in den Fischbach abzuleiten, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Auffangsschwelle soll rechtwinklig zur Bachrichtung und horizontal angelegt und gut befestigt werden, und es darf die Oberfläche derselben die Stirne des bei der Untersuchung daselbst geschlagenen Pfahles nicht übersteigen, eine weitere Schwellvorrichtung ist nicht gestattet, und es hat der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes das oberhalb liegende Wasserwerk des Hrn. Suter gegen Hinterwasser zu sichern.

2. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerksanlagen gilt folgendes Nivellement [Höhe über Meer 690 m]

a. Boden unter der Turbine von Suter	91.381.
b. Sohle im Ablaufkanal " "	90 –
c. Oberfläche der Auffangsschwelle von Hrn. Müller, Anfang des Gefälles	89.892.
d. Sohle des Krebsbaches	87.067.
e. " " Fischbaches, Ende des Gefälles	57.764.

3. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden. // [p. 111]

4. Das Wasserrecht wird für die Betreibung einer mechanischen Werkstätte bewilligt, und soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerbszweig benutzt werden dürfen.

5. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

6. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

7. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

8. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von Art. 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten & zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die // [p. 112] Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage der Auffangsschwelle am Sackbache mittelst Setzung eines Marchsteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Marchstein von 1.2^m Länge, 0.21–0.24^m Stärke, und auf 0.45^m glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat;

c. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Herr Müller hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Experten Fr. 18 Expertengebühren einzusenden und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Statthalteramt Hinweil, dem Petenten durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderathe Hinweil, mit Bezug auf Disp. I. Ziff. 8 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten Kenntniß gegeben. //

[Transkript: der/05.12.2014]